Montag, 21. Dezember 1987

111. Jahrgang – Nummer 299
Preis Fr. 1.20

Bündner Zeitung

CALOR
Heizöl im Tank · Wärme auf Vorrat
Chur 081-24 57 58

AZ 7001 Chur Telefon 081 23 51 11 Neue Bündner Zeitung Der Freie Rätier Bündner Volksblatt Gazzetta Grigionese · Gasetta Grischuna

Bündner Kunstszene 87: Ausstellung eröffnet

ast. Am Samstag wurde die traditionelle Jahresausstellung der Bündner Künstler eröffnet, für einmal nicht im Kunstmuseum, sondern in der Aula der Gewerbeschule Chur. Neben diesen beiden Handlungsorten ist auch das Studio 10 in die diesjährige Präsentation der zeitgenössischen Bündner Kunstszene einbezogen. 142 Künstlerinnen und Künstler hatten insgesamt 560 Arbeiten eingereicht, in der Ausstellung sind noch 40 Künstler/-innen mit 90 Werken vertreten. Damit blieb die Jury, dieses Jahr von Beat Wismer, Konservator des Aargauer Kunsthauses Aarau, geleitet, im Rahmen früherer Auflagen dieses Querschnitts durch das Kunstgeschehen Graubündens, die nach Kunstmuseumsdirektor Beat Stutzer «ein breites Forum für die künstlerisch Schaffenden jeder Couleur und aller Generationslagen» sein soll. An der Vernissage werden seit sechs Jahren auch der «Preis der Presse» an einen beteiligten Künstler sowie die Auszeichnung für kulturelle Pressearbeit im Kanton vergeben. Dieses Jahr erhielt der in Zürich arbeitende Churer Fotograf Hans Danuser (der seine Fotoserien vor zwei Jahren bereits in einer Einzelausstellung des Bündner Kunstmuseums gezeigt hatte) den mit 2000 Franken dotierten Pressepreis, während die andere Auszeichnung – in der Höhe von 1000 Franken – an die Herausgeber der in Poschiavo erscheinenden Zeitschrift «La Scariza» (Andrea Lanfranchi, Andrea Tognina, Paolo Tognina, Sacha Zala, Patrizia Paravicini und Stefania Bordoni) ging.

Berichte und Kommentar Seite 11.

Blumen für die Herausgeber der italienischsprachigen, in Poschiavo herausgegebenen Zeitschrift «La Scariza», denen die diesjährige Auszeichnung für kulturelle Pressearbeit durch den Direktor des Bündner Kunstmuseums, Beat Stutzer (rechts), übergeben wurde. (Bild de Jong)

Der Kommentar

Rettung noch fern

Die Welt würde sicher nicht untergehen, wenn dereinst die roten Kabinen der Brambrüeschbahn, wie sie in Chur genannt wird, über dem Dach der Markthalle verschwinden würden. Die Brambrüeschbahn einfach so sang- und klanglos aus dem Churer Stadtbild verschwinden zu lassen, wäre schade. Brambrüesch ist für die Stadt Chur ein Stück alpines Naherholungsgebiet, das im Winter wie im Sommer mit der Bahn relativ rasch erreicht werden kann. Gewiss, als anspruchsvolles Skigebiet kann man den Hausberg nicht bezeichnen, er ist aber nach wie vor das Tummelfeld der Schuljugend und jenes der Skifahrergilde, die ihre Sturm- und Drangjahre hinter sich gebracht hat. Brambrüesch als Ausflugsziel hat Tradition, zählt zudem noch zu den «familiären» Wintersportorten in Graubünden, die leider innerhalb der Tourismus-Industrie immer seltener werden. Da lohnt es sich sicher, nach Lösungsmöglichkeiten für das Churer Bergbahn-Malaise Ausschau zu halten, selbst wenn sie auf den ersten Blick teuer zu stehen kommen.

Noch ist für Brambrüesch die Rettung fern. Das zentrale Problem, die Finanzierung der 20 Millionen – das Aktienkapital von 480 000 Franken müsste auf 10 Millionen aufgestockt werden – ist nach wie vor ungelöst. Und so wie es aussieht, dürfte es wahrscheinlich dabei bleiben, auch wenn die Stimmung an der Generalversammlung zum Neubauprojekt durchaus positiv war. Wenn es nämlich ums Zahlen geht – jeder der 250 Brambrüesch-Grundeigentümer müsste etwa 12 000 Franken beisteuern – sieht die Sache wieder ganz anders aus. Und falls die «Brambrüeschler» abwinken, dreht auch die Stadt Chur den Geldhahn gar nicht erst auf. Faktisch wäre es dann um die Bahn geschehen, ausser es würde sich aus der Privatwirtschaft ein kapitalintensiver Zustupf finden.

Mit dem Geld allein ist es freilich nicht getan. Die Luftseilbahn Rhäzüns-Feldis, ebenfalls finanziell nicht auf Rosen gebettet, die Skilifte Feldis sowie die Stützerhornbahnen müssten mit Brambrüesch zwecks Attraktivitätssteigerung einen Verbund eingehen, damit Brambrüesch die investitionsbedingten 2,5 Millionen Franken an Einnahmen jährlich verbuchen könnte. Nur mit dem bestehenden Angebot, das durch einen bombastischen Zubringer erschlossen wird, lockt man keinen zusätzlichen Gast nach Brambrüesch. Letztlich stellt sich aber noch die Frage, ob die Grundstückeigentümer die neue Bahn überhaupt wollen, oder ob sie selbige mit Blick auf die Kapazität von 750 Fahrgästen stündlich für Beschaulichkeit und Waldesruh auf Brambrüesch opfern wollen.

Dario Morandi

St. Moritz: Villa Böhler kommt vors Volk

RB. Die Volksinitiative zur Erhaltung der Villa Böhler in St. Moritz ist nicht rechtswidrig. Diesen Entscheid fällte das Verwaltungsgericht, womit nun grünes Licht für die Volksabstimmung gegeben wäre. Auf den Rekurs der «Haus Alpina AG» des holländischen Bierkönigs Alfred H. Heineken trat das Gericht nicht ein, der Rekurs des mit dem Neubau beauftragten Architekten wurde, soweit überhaupt darauf eingegangen, abgewiesen.

Mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts wurde ein weiteres Kapitel in der langwierigen Streitfrage um die Erhaltung der Villa Böhler, jenem vom bedeutendsten Vertreter des deutschen Neuklassizismus, dem Architekten *Heinrich Tessenov*, in den Jahren 1916 bis 1918 erstellten Gebäudes in St. Moritz zu Ende geschrieben. Als der holländische Brauereibesitzer *Alfred H. Heineken* 1984 die «Haus Alpina AG» übernahm, beabsichtigte er, die Villa Böhler abzubrechen, um an ihrer Stelle ein Gästehaus zu erstellen. Im Frühjahr jenes Jahres reichte Heinekens Gesellschaft ein Baugesuch für einen Abbruch des Gebäudes und die Erstellung eines Neubaus ein, welches jedoch wegen Zonenwidrigkeit abgewiesen wurde. Am 8. April 1984 wurde nämlich die betreffende Parzelle der Land- und Alpwirtschaftszone zugeteilt. Heineken sowie seine «Haus Alpina AG» erhoben gegen diese Zuteilung Beschwerde bei der Regierung Graubündens. Nach Verhandlungen zwischen Heineken und den St. Moritzer Behörden hat sich der Gemeindevorstand bereit erklärt, eine Umteilung in die Villenzone vorzunehmen. Im Dezember 1986 wurde die Vorlage von den St. Moritzer Stimmberechtigten gutgeheissen. Das Initiativkommitee «Villa Böhler» reichte darauf am 15. Januar 1987 eine von 640 Stimmberechtigten gültig unterzeichnete Initiative ein, worin verlangt wurde, dass die Villa Böhler weder abgebrochen, verschoben noch in ihrem Äusseren verändert werden dürfe. Gestützt auf Artikel 8 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung wurde eine Unterschutzstellung von Tessonovs Bauwerk gefordert. Die «Haus Alpina AG» gelangte im April 1987 mit dem Rechtsbegehren, es sei die Initiative «Villa Böhler» nicht der Volksabstimmung zu unterbreiten, an den Gemeindevorstand. Dieser wies das Begehren jedoch ab, wonach die «Haus Alpina AG» sowie der beauftragte Architekt den Fall ans Verwaltungsgericht weiterzogen. Begründung: Die Initiative würde die Eigentumsgarantien verletzen und zudem würde die gesetzliche Grundlage für die Unterschutzstellung der Villa Böhler fehlen.

Als juristische Person ist die «Haus Alpina AG» in politischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt. Zwar sei sie von der Feststellungsverfügung des Gemeinderates wohl berührt, doch mangels schutzwürdigen Interessen aber nicht zur Rekurserhebung legitimiert. Das Verwaltungsgericht ist daher gar nicht auf den Rekurs der «Haus Alpina AG» eingetreten. Die Rekurslegitimation des Architekten wurde hingegen anerkannt. Das Gericht kommt in seinen Erwägungen jedoch zum Schluss, dass die Initiative offensichtlich nicht dem Recht von Bund und Kanton widerspreche. Die Voraussetzung für eine Ungültigkeitserklärung der Initiative «Villa Böhler» sei daher auch nicht erfüllt. Es sei weiter auch unbestritten, dass bis zur Einreichung der Initiative keine Gemeindebehörde zur Frage einer Unterschutzstellung der Villa Böhler eine Verfügung getroffen habe. Zudem verlangen die Initianten auch nicht die Aufhebung eines Beschlusses. Den Standpunkt des Rekurrenten, dass nicht genügende rechtliche Grundlagen für eine Unterschutzstellung bestehen würden, teilt das Gericht ebenfalls nicht. Vielmehr kam man zum Schluss, dass sich die Initiative auf eine ausreichende Grundlage im kantonalen Recht abzustützen vermag. Auf die weiteren Einwände, in welchem es um das formell und materiell gültige Zustandekommen der Initiative geht, trat das Gericht mangels Legitimation nicht ein. Der Rekurs des Architekten wurde somit vollumfänglich abgewiesen.

Wie geht es weiter mit

Hundeverbot für Bettlerhunde